

Einführung in die Rechtsvergleichung

D. Der deutsche Rechtskreis

I. Übersicht

- „Germanisten“ und „Romanisten“
- Deutsches Recht
- Österreichisches Recht
- Schweizerisches Recht
- Einflüsse in ...
 - Japan – China – Thailand
 - Griechenland – Türkei
 - Ungarn – Tschechien – Baltikum
 - Portugal

II. Österreichisches Recht

Grundlagen

- Historisches
 - Habsburger Monarchie (bis 1918)
 - Französischer Einfluss nach Revolution 1789
 - Restauration 1815-1848 (Metternich)
 - Scheitern der großdeutschen Lösung (1866)
- Bundesstaat
- Nationalrat und Bundesrat
- OGH – OLG – LG – BG

Zugang zum österreichischen Recht

- Universitätsbibliothek und Nationalbibliothek
- <http://www.ris.bka.gv.at>
- <http://www.jusline.at>
- Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (Manz)
- Schwimann/Kodek, ABGB (lexis-nexis)
- <http://abgb-on.manz.at>

Das ABGB – Entstehung und Kontext

- Drei große Kodifikationen der Aufklärung:
 - preußische ALR (1794)
 - Code civil (1804)
 - ABGB (1811)
- „Vorläufer“ des ABGB
 - Codex Theresianus (1753-1766)
 - Josephinisches Gesetzbuch (1787)
 - Westgalizisches Gesetzbuch (1797)
- ABGB (1811)

Das ABGB – Struktur

- Einleitung (§§ 1-14)
- 1. Teil: Personenrechte (§§ 15-283)
- 2. Teil: Sachenrechte (284-1341)
 - von den dinglichen Rechten (309-858 inkl. ErbR)
 - von den persönlichen Sachenrechten (§§ 859-1341)
- 3. Teil: Gemeinsame Bestimmungen (§§ 1342-1502)

Vgl. dt.BGB und Gaius: Institutionen

Das ABGB – Allgemeine Kennzeichen

- Systematische und begriffliche Nähe
zum römischen Recht
Beispiel: Res – Sachen (§ 285)

§ 285 ABGB

Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.

Das ABGB – Allgemeine Kennzeichen

- Systematische und begriffliche Nähe
zum römischen Recht
Beispiel: Res – Sachen (§ 285)
- Naturrechtliche Prägung
Beispiel: § 7

§ 7 ABGB.

Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

Das ABGB – Allgemeine Kennzeichen

- Systematische und begriffliche Nähe
zum römischen Recht
Beispiel: Res – Sachen (§ 285)
- Naturrechtliche Prägung
Beispiel: § 7
- Restaurative Restbestände
Beispiel: § 1146

§ 1146

Inwiefern die Nutzungseigentümer gegen die Obereigentümer noch in anderen Verhältnissen stehen, und welche Rechte und Verbindlichkeiten insbesondere zwischen den Gutsbesitzern und den Gutsuntertanen bestehen, ist aus der Verfassung jeder Provinz, und den politischen Vorschriften zu entnehmen.

Das ABGB – Allgemeine Kennzeichen

- Systematische und begriffliche Nähe
zum römischen Recht
Beispiel: Res – Sachen (§ 285)
- Naturrechtliche Prägung
Beispiel: § 7
- Restaurative Restbestände
Beispiel: § 1146
- Kürze und Anschaulichkeit
Beispiel: § 864 II

§ 864 ABGB

...

(2) Das Behalten, Verwenden oder Verbrauchen einer Sache, die dem Empfänger ohne seine Veranlassung übersandt worden ist, gilt nicht als Annahme eines Antrags. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, die Sache zu verwahren oder zurückzuleiten, er darf sich ihrer auch entledigen. ...

Dachziegelkauf

K (Österreich) entdeckt bei V (Deutschland) besonders hochwertige und einigermaßen hübsche und bezahlbare Dachziegel für seinen Hof (Wohn- und Stallgebäude).

Frage 1

Ist ein mündlicher Kaufvertrag über die Dachziegel wirksam (D, AU, CISG)?

ABGB

§ 883. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich; vor Gerichte oder außerhalb desselben; mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

CISG

Artikel 11 [Formfreiheit]

Der Kaufvertrag braucht nicht schriftlich geschlossen oder nachgewiesen zu werden und unterliegt auch sonst keinen Formvorschriften. Er kann auf jede Weise bewiesen werden, auch durch Zeugen.

Dachziegelkauf

K (Österreich) entdeckt bei V (Deutschland) besonders hochwertige und einigermaßen hübsche und bezahlbare Dachziegel für seinen Hof (Wohn- und Stallgebäude).

Frage 2

Kann K seinen Bruder B „beauftragen“, die Dachziegel in seinem Namen zu kaufen (D, AU, CISG)?

Deutsches BGB

- Auftrag (§ 662)
- Stellvertretung (§§ 164 ff.)

CISG: Keine Regelung

ABGB

§ 1002. Der Vertrag, wodurch jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des andern zur Besorgung übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag. ...

§ 1004. Wird für die Besorgung eines fremden Geschäftes entweder ausdrücklich, oder nach dem Stande des Geschäftsträgers auch nur stillschweigend eine Belohnung bedungen; so gehört der Vertrag zu den entgeltlichen, außer dem aber zu den unentgeltlichen.

Dachziegelkauf

K (Österreich) entdeckt bei V (Deutschland) besonders hochwertige und einigermaßen hübsche und bezahlbare Dachziegel für seinen Hof (Wohn- und Stallgebäude).

Frage 3

Wie wird K zum Eigentümer der Dachziegel (D, AU, CISG)?

Art. 4 CISG

Dieses Übereinkommen regelt ausschließlich den Abschluss des Kaufvertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers. Soweit in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, betrifft es insbesondere nicht

- a) die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen oder die Gültigkeit von Gebräuchen,
- b) die Wirkungen, die der Vertrag auf das Eigentum an der verkauften Ware haben kann.

Deutsches BGB: Abstraktionsprinzip

§ 433 BGB: Schuldrechtliche Verpflichtung

§ 929 BGB: Eigentumsübergang (dingliche Rechtslage)

ABGB: Titulus et modus

§ 380. Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigentum erlangt werden.

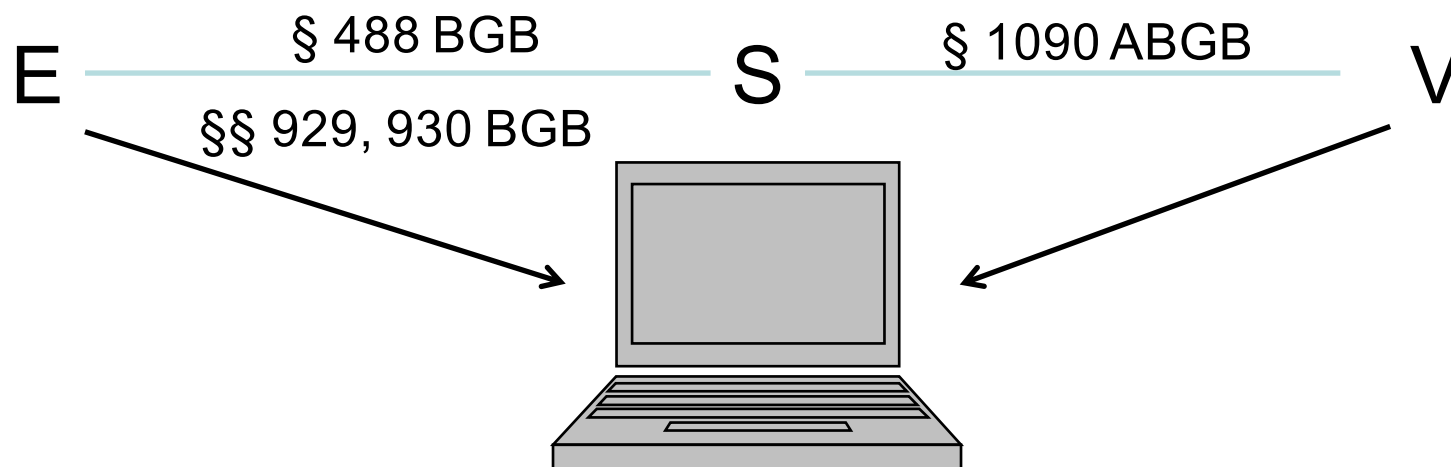
§ 424. Der Titel der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Verträge; in einer Verfügung auf den Todesfall; in dem richterlichen Ausspruche; oder, in der Anordnung des Gesetzes.

§ 425. Der bloße Titel gibt noch kein Eigentum. Das Eigentum und alle dingliche Rechte überhaupt können, außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche Übergabe und Übernahme erworben werden.

§ 426. Bewegliche Sachen können in der Regel nur durch körperliche Übergabe von Hand zu Hand an einen andern übertragen werden.

Sicherungsübereignung

S finanziert in Deutschland seinen Laptop bei der E-Bank und hat ihr das Gerät zur Sicherung übereignet. Als S ein Semester in Wien studiert und die Miete schuldig bleibt, pfändet Vermieter V den Laptop. Kann sich die E-Bank dagegen wehren?



§§ 929 S. 1, 930 BGB \Leftrightarrow §§ 1204 ff. BGB

ABGB

§ 426. Bewegliche Sachen können in der Regel nur durch körperliche Übergabe von Hand zu Hand an einen andern übertragen werden.

§ 427. Bei solchen beweglichen Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Übergabe zulassen, wie bei Schuldforderungen, Frachtgütern, bei einem Warenlager oder einer andern Gesamtsache, gestattet das Gesetz die Übergabe durch Zeichen; ...

=> Keine SÜ oder besitzlosen Pfandrecht

Dachziegelkauf (II)

K (Österreich) entdeckt bei V (Deutschland) besonders hochwertige und einigermaßen hübsche und bezahlbare Dachziegel für seinen Hof. Als V merkt, dass K aus Österreich kommt, schwatzt er ihm das Modell „Creator“ (Listenpreis: 0,65 Euro/Stück) für 1,38Euro/Stück auf.

Ist K an den Kauf gebunden (D, AU, CISG)?

Deutsches BGB

- § 123
- § 119 II
- § 138

**ABGB: § 879 (wie §§ 134, 138 BGB)
und Laesio enormis: § 934.**

Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Teil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werte erhalten; so räumt das Gesetz dem verletzten Teile das Recht ein, die Aufhebung, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem andern Teile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werte zu ersetzen bereit ist. Das Mißverhältnis des Wertes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.

Dachziegelkauf (III)

K (Österreich) entdeckt bei V (Deutschland) besonders hochwertige und einigermaßen hübsche und bezahlbare Dachziegel für seinen Hof (Wohn- und Stallgebäude). K kauft neun Paletten und holt sie am Folgetag mit dem Traktor bei V ab.

Bei der Verladung rutschen dem Gabelstaplerfahrer des V Dachziegel von der Palette und zerkratzen die Ladeklappe des Anhängers des K.

K fordert Schadensersatz von V.

Deutschland

- Vertragshaftung: §§ 280 I, 278 BGB
- Deliktshaftung: § 831 BGB

CISG

Artikel 45

- (1) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen nicht, so kann der Käufer
- a) die in Artikel 46 bis 52 vorgesehenen Rechte ausüben;
 - b) Schadenersatz nach Artikel 74 bis 77 verlangen.

Artikel 74

Als Schadenersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung ist der der anderen Partei infolge der Vertragsverletzung entstandene Verlust, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen.

CISG Artikel 79

- (1) Eine Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.
- (2) Beruht die Nichterfüllung einer Partei auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen sie sich zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient, so ist diese Partei von der Haftung nur befreit,
 - a) wenn sie nach Absatz 1 befreit ist und
 - b) wenn der Dritte selbst ebenfalls nach Absatz 1 befreit wäre, sofern Absatz 1 auf ihn Anwendung fände.

- § 1295.** (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.
- § 1313a.** Wer einem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.
- § 1315.** Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.

Weitere Gesetze im Zivilrecht

- KSchG (1979)
- HGB => UGB (2004)

§ 1 KSchG

(1) Dieses Hauptstück gilt für Rechtsgeschäfte, an denen

1. einerseits jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, (im folgenden kurz Unternehmer genannt) und

2. andererseits jemand, für den dies nicht zutrifft, (im folgenden kurz Verbraucher genannt) beteiligt sind.

(2) Unternehmen im Sinn des Abs. 1 Z. 1 ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer.

UGB

- § 1.** (1) Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt.
- (2) Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
- (3) Soweit in der Folge der Begriff des Unternehmers verwendet wird, erfasst er Unternehmerinnen und Unternehmer gleichermaßen.

III. Schweizerisches Recht

Grundlagen

- Historisches
 - Eidgenossenschaft (ab 1291)
Lösung vom Hl. Röm. Reich Dt. Nation (1468/1648)
=> geringe Rezeption des römischen Rechts
 - Französischer Einfluss nach Revolution 1789
 - Zivilgesetzgebung in den Kantonen
 - Bundesstaat (1848, Reformen 1874 und 1898)
- Bundesstaatliche Struktur

3. Schweizerisches Recht

Grundlagen (2)

- Bundesversammlung: Nationalrat und Ständerat
(Bundesrat = Regierung)
- Sprachen:
französisch – deutsch – italienisch – rätoromanisch
- Bundesgericht (BG) in Lausanne
1. + 2. Instanz: kantonal
- Nicht EU – nicht EWR (1992) – EFTA
- Basisdemokratische Elemente

Zugang zum schweizerischen Recht

- Universitätsbibliothek und Nationalbibliothek
- <http://www.admin.ch/bundesrecht>
- <http://www.bger.ch>
- Swisslex
- Wittibschlager, Einführung in das schweizerische Recht
(C.H. Beck)

Zugang zum schweizerischen Recht

- Universitätsbibliothek und Nationalbibliothek
- <http://www.admin.ch/bundesrecht>
- <http://www.bger.ch>
- Swisslex
- Wittibschlager, Einführung in das schweizerische Recht
(C.H. Beck)

Zugang zum schweizerischen Recht

- Universitätsbibliothek und Nationalbibliothek
- <http://www.admin.ch/bundesrecht>
- <http://www.bger.ch>
- Swisslex
- Wittibschlager, Einführung in das schweizerische Recht
(C.H. Beck)

Obligationenrecht (OR) und Zivilgesetzbuch (ZGB)

Entstehung

- Zürcherisches Privatrechtliches Gesetzbuch (1856, Bluntschli)
- D: ADHGB (1861), „Dresdener Entwurf“ (1865)
- HGB-Entwurf (1864, Munzinger)
- Obligationenrecht (1881, Munzinger)
- Zivilgesetzbuch (1907, Eugen Huber)

Obligationenrecht (OR) und Zivilgesetzbuch (ZGB)

Kennzeichen

- Nebeneinander von ZGB und OR
- Integration des Handelsrechts
- Integration von Arbeitsrecht, Mieterschutzrecht, Verbraucherschutzrecht
- Bewusste Unvollständigkeit => Kürze
=> ZGB (Art. 1-977) + OR (Art. 1-1186)
- Einfache Sprache

Zivilgesetzbuch – Systematik

1. Personenrecht	1-89
2. Familienrecht	90-456
3. Erbrecht	457-640
4. Sachenrecht	641-977
5. Obligationenrecht	OR

ZGB Art. 7

Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge findet auch Anwendung auf andere zivilrechtliche Verhältnisse.

Obligationenrecht – Systematik

- | | |
|--|----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 1-89 |
| 2. Die einzelnen Vertragsverhältnisse | 184-551 |
| 3. Die Handelsgesellschaften
und die Genossenschaft | 552-926 |
| 4. Handelsregister, Geschäftsfirmen
und Kaufmännische Buchführung | 926-964 |
| 5. Die Wertpapiere | 965-1186 |
-
1. Titel: Die Entstehung von Obligationen
 1. Abschn.: ...durch Vertrag
 2. Abschn.: ...durch unerlaubte Handlungen
 3. Abschn.:...aus ungerechtfertigter Bereicherung

OR Art. 1

Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich.
Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

ZGB und OR: Bewusste Unvollständigkeit

ZGB Art. 1

Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Einfache Sprache – Beispiele

ZGB Art. 8 Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

ZGB Art. 11 Rechtsfähig ist jedermann.

Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

Vgl. § 16 österr. ABGB. Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.

Vgl. § 2 BGB und Art. 3 GG

Einige Besonderheiten des Personenrechts

– Minderjährige

D: §§ 2, 104 ff, 828 BGB

Alter	WE	SchE-Haftung
0-6	(-)	(-)
7-17	beschränkt*	nach Einsichtsfähigkeit
18-999	(+)	(+)

* Zustimmung
Lediglich Vorteilhaftes
„Taschengeld“

Einige Besonderheiten des Personenrechts

– Minderjährige: ZGB

Art. 13

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Art. 14

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 16

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Art. 19

Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

Einige Besonderheiten des Personenrechts

– Persönlichkeitsrecht

- Ausgangslage BGB
 - Schutzgüter des § 823 I BGB
 - § 823 II BGB + StGB + Spezialgesetze
 - § 253 BGB

- Schweiz
 - Art. 27 ff. ZGB
 - Art. 49 OR

ZGB Art. 28 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. ...

Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

OR Art. 49 I Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.

Einige Besonderheiten des Personenrechts

– Persönlichkeitsrecht

- Rechtsfortbildung in Deutschland
 - Art. 1, 2 I GG
 - Schweiz als Vorbild
 - § 253 BGB
- Beispiel: Caroline und Kachelmann

Einige Besonderheiten des Sachenrechts

- „Sache“
- Eigentumserwerb: Vertrag und Eintragung/Übergabe
Art. 656 f., 714 ZGB
- Eigentumsvorbehalt: Registrierung
 - Art. 715 ZGB
 - Art. 102 f. IPRG
- Keine Sicherungsübereignung
Art. 717 ZGB

ZGB

Art. 656 I Zum Erwerb des Grundeigentums bedarf es der Eintragung in das Grundbuch.

Art. 657 I Der Vertrag auf Eigentumsübertragung bedarf zu seiner Verbindlichkeit der öffentlichen Beurkundung.

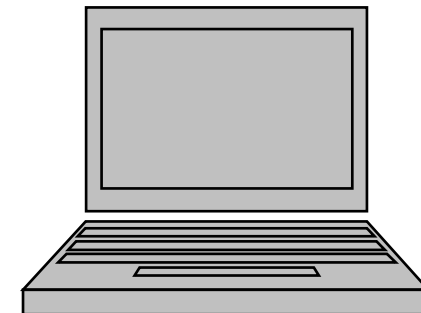
Art. 714 I Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber.

Eigentumsvorbehalt

Kaufvertrag (modifiziert: vollständige Zahlung später)

Besitzverschaffung

Eigentumsübergang mit vollständiger Zahlung (Bedingung)



Eigentumsvorbehalt

ZGB

Art. 715 I Der Vorbehalt des Eigentums an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache ist nur dann wirksam, wenn er an dessen jeweiligem Wohnort in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen ist.

Sicherungsübereignung

ZGB

Art. 717 Bleibt die Sache infolge eines besonderen Rechtsverhältnisses beim Veräußerer, so ist der Eigentumsübergang Dritten gegenüber unwirksam, wenn damit ihre Benachteiligung oder eine Umgehung der Bestimmungen über das Faustpfand beabsichtigt worden ist. Das Gericht entscheidet hierüber nach seinem Ermessen.

Einige Besonderheiten des Obligationenrechts

- Deliktische Generalklausel
[Art. 41 OR]
- Schadensumfang (u.a.) nach Verschulden
[Art. 43 I OR: keine zwingende Totalreparation]
- Vertragshaftung: Maß nach Natur des Geschäfts
[Art. 99 I OR; vgl. §§ 501, 690 BGB]
- Versorgerschaden
[Art. 45 III OR]

Art. 41 OR Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Umfang SchE

dt. BGB => §§ 249 ff.

„Alles oder Nichts“-Prinzip / Totalreparation
(Ausnahme: Mitverschulden, § 254 BGB)

Art. 43 I OR Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden bestimmt der Richter, der hiebei sowohl die Umstände als die Grösse des Verschuldens zu würdigen hat.

Art. 99 OR Der Schuldner haftet im Allgemeinen für jedes Verschulden.

Das Mass der Haftung richtet sich nach der besonderen Natur des Geschäftes und wird insbesondere milder beurteilt, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vorteil bezweckt.

Im übrigen finden die Bestimmungen über das Mass der Haftung bei unerlaubten Handlungen auf das vertragswidrige Verhalten entsprechende Anwendung.

Beispiel „Versorgerschaden“ (BGE 66 II, 219; 114 II,144)

Art. 45 OR

Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung, zu ersetzen.

Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muss namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und für die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Ersatz geleistet werden.

Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

Vgl. § 844 BGB